

Protokolleintrag vom 22.05.2002

E i n g ä n g e

Von Niklaus Scherr (AL) ist am 22.5.2002 folgendes *Interpellation* eingereicht worden:

Aufgrund des Inkrafttretens des revidierten Fernmeldegesetzes wurde der Konzessionsvertrag mit der Cablecom vom Stadtrat 1998 aufgehoben, weil wesentliche Konzessionsinhalte durch die Gesetzesrevision, namentlich die Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes, hinfällig geworden waren. Die Vertragsaufhebung wurde einseitig vom Stadtrat beschlossen, obwohl seit 1996 aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinderat für Abschluss und Kündigung von solchen Konzessionsverträgen zuständig gewesen wäre. Ein zentraler Bestandteil des alten Konzessionsvertrags war ein Rückkaufrecht der Stadt für das von der Cablecom im Rahmen der Konzession aufgebaute Kabelnetz zu exakt definierten finanziellen Konditionen (Anlagewert minus definierte Abschreibungen).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Auflösung des Cablecom-Vertrag seinerzeit nicht dem Gemeinderat unterbreitet?
2. Ist der Stadtrat auch der Meinung, die Klausel über das Rückkaufsrecht sei von der Änderung des Fernmeldegesetzes nicht tangiert gewesen und hätte von der Stadt auch unter dem neuen Recht ausgeübt werden können?
3. Hat der Stadtrat vor Vertragsaufhebung zu dieser wichtigen Frage rechtliche Abklärungen treffen lassen? Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
4. Wie hoch wäre der Rückkaufswert des städtischen Netzes gemäss Vertrag am Stichtag der Vertragsauflösung gewesen? Wie hoch wäre der Preis pro Anschluss gewesen?